**Corona-Sonderzahlung – Abrechnung im Rahmen von Drittmittelprojekten**

(Stand 05/2022)

Mit Auszahlung des Entgelts für den Februar 2022 erhielten tarifliche Beschäftigte eine auf das Jahr 2021 bezogene Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 € (gültig für eine Vollbeschäftigung). Diese Sonderzahlung ist im Rahmen von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten als Bestandteil der Personalkosten erstattungsfähig. Hierbei sind je nach Fördermittelgeber die folgenden Aspekte zu beachten:

**Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG):**

Die Corona-Sonderzahlung ist als Bestandteil der Personalkosten aus dem Projektbudget zu finanzieren. Die damit verbundenen Mehrkosten können im Rahmen bewilligter Sachbeihilfen am Ende der Projeklaufzeit über einen bei der DFG einzureichenden Antrag auf tarifbedingten Mehrbedarf wieder ausgeglichen werden. Ein solcher Antrag auf tarifbedingten Mehrbedarf ist über die entsprechende DFG-Sachbearbeitung im Dezernat Forschung, Abteilung 6.2, einzureichen. Im Rahmen von koordinierten Programmen (Sonderforschungsbereiche, Transregios, Graduiertenkollegs) und Exzellenzclustern muss der Mehrbedarf aus den bewilligten Projektmitteln gezahlt werden. Eine zusätzliche Bereitstellung zum Ausgleich des Mehrbedarfs ist hier seitens der DFG nicht möglich.

**Bundesmittel:**

Die Corona-Sonderzahlung ist als Bestandteil der Personalkosten aus dem Projektbudget zu finanzieren. Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit ist, dass das zugrundeliegende Beschäftigungsverhältnis am 29.11.2021 bestanden hat und die/der Beschäftigte in der Zeit vom 01.01.2021 bis 29.11.2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Zahlung eines Entgelts nach TV-L hatte. Hat ein Projekt z.B. einen Laufzeitbeginn am 01.12.2021, kann die Corona-Sonderzahlung nicht über das Projekt abgerechnet werden, da der Anspruch auf Zahlung nicht im Bewilligungszeitraum verursacht wurde.

Die Möglichkeit zur Abrechnung der Corona-Sonderzahlung führ nicht zu einer Erhöhung der bewilligten Zuwendungssumme. Die bewilligte Zuwendung gilt als Höchstbetrag, eine Aufstockung aufgrund geleisteter Corona-Sonderzahlung kann nicht erfolgen.

**DAAD:**

Die Corona-Sonderzahlung ist als Bestandteil der Personalkosten aus dem Projektbudget zu finanzieren. Die Sonderzahlung kann nur für jene Monate des Jahres 2021 als zuwendungsfähig anerkannt werden, insoweit der Bewilligungszeitraum des DAAD-Projekts im Haushaltsjahr bestanden hat und die Stelle tatsächlich aus DAAD-Mitteln finanziert wurde. Für anteilig im Projekt Beschäftigte ist nur eine dementsprechend anteilige Übernahme der Corona-Sonderzahlung möglich.

Die Berechnung für die zuwendungsfähige Corona-Sonderzahlung lautet wie folgt:

*[Betrag (Corona-Sonderzahlung) : 12 Monate] x Anzahl Monate im Bewilligungszeitraum im Haushaltsjahr 2021*

Eine zusätzliche Bereitstellung zum Ausgleich des Mehrbedarfs ist seitens des DAAD nicht möglich.

**Europäische Kommission:**

Die Corona-Sonderzahlung ist als Bestandteil der Personalkosten grundsätzlich erstattungsfähig und aus dem Projektbudget zu finanzieren. Die Sonderzahlung kann für die Berechnung des Stundensatzes bzw. der Personlkosten im Jahr 2021 herangezogen werden.

**Sonstige Fördermittelgeber (z. B. Stiftungen):**

Hier ist eine individuelle Nachfrage bei den jeweiligen Fördermittelgebern zum Verfahren notwendig. Falls Nachbewilligungen nicht durchführbar sind, wird – falls möglich – die Einsparung in anderen Kostenkategorien empfohlen (Kompensation innerhalb des Projektbudgets).

**Zu beachten:**

* Bei Projekten, die zum 31.12.2021 geendet sind, erfolgt die Finanzierung der Corona-Sonderzahlung aus freien Drittmitteln und/oder Programmpauschalen-Kompensationsmitteln der Institute bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen.
* Corona-Sonderzahlungen können ausschließlich für das Jahr 2021 als erstattungsfähig berücksichtigt werden. Wurden bereits Verwendungsnachsweise für das Jahr 2021 ohne Berücksichtigung der Corona-Sonderzahlungen eingereicht, so müssen hier entsprechend überarbeitete Verwendungsnachweise nachgereicht werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte gerne an die entsprechende Sachbearbeitung im Heidelberg Research Service oder an den Abteilungsleiter Dr. Günther R. Mittler (Telefon: -12620, E-Mail: [guenther.mittler@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:guenther.mittler@zuv.uni-heidelberg.de)). Fragen hinsichtlich der Corona-Sonderzahlung im Rahmen von Exzellenzclustern beantwortet die Stabsstelle Exzellenzstrategie unter der Leitung von Frau Rebekka Weinel (Telefon: -12640, E-Mail: [rebekka.weinel@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:rebekka.weinel@zuv.uni-heidelberg.de)).